

Taylor Wessing · Senckenberganlage 20-22 · 60325 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Telefax: 0 30/22 73 60 53
38 Seiten insgesamt
Original nebst Anlagen folgt auf dem Postweg

Senckenberganlage 20-22
60325 Frankfurt am Main

Tel. +49 (69) 9 71 30-0
Fax +49 (69) 9 71 30-100
frankfurt@taylorwessing.com

Verzeichnis der Partner unter:
www.taylorwessing.com

Sekretariat +49 (69) 9 71 30-1 44
H.Wagner@taylorwessing.com

Rechtsanwältin
Helene Wagner

Aktenzeichen
4009971/11 - (kjustf)
Dok.-Nr.: 15429768

Datum
29. Februar 2012

Öffentliche Petition mit der Petitions-ID 22941
Petition gegen das Luftverkehrssteuergesetz (LuftVStG) aus allgemeinem Interesse, insbesondere im Hinblick auf die ägyptische Tourismusbranche

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.02.2012 hat ETI Express Travel International GmbH durch Ihren Geschäftsführer, Herrn Nils Jenssen, (Petentin) eine öffentlichen Petition (Ägypten-Petition) eingereicht. Namens und in Vollmacht der Petentin ergänzen wir die elektronische Begründung der öffentlichen Petition. Zur Ergänzung der Diskussion der Petition auch im Rahmen des Diskussionsforums wird die Petentin diesen Schriftsatz auf der Internetseite www.aegypten-petition.de öffentlich zugänglich machen:

Die Petentin ist ein auf Ägypten spezialisierter Reiseveranstalter mit Sitz in Frankfurt am Main.

Mit der Ägypten-Petition wendet sich die Petentin mit der folgenden Bitte an den Deutschen Bundestag:

Das am 15.12.2010 in Kraft getretene Luftverkehrssteuergesetz (LuftVStG) ist dahin zu ändern, dass der Zielort Ägypten in dessen Anlage 1 aufgenommen wird und somit auf Flüge nach Ägypten nicht mehr ein erhöhter Steuersatz von EUR 23,43 (Anlage II), sondern der Steuersatz von EUR 7,50 (Anlage I) ange-

wendet wird, wie auch auf andere vergleichbare Reiseziele. Die Petition begehrt keine steuerliche Vergünstigung für Flüge von Deutschland nach Ägypten, sondern ihre sachlich gebotene Gleichstellung mit Flügen in Länder nach Steuersatz I.

Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die gegenüber anderen vergleichbaren Reisezielen erhöhte Besteuerung von Flügen von Deutschland nach Ägypten nach dem Luftverkehrssteuergesetz in Höhe von EUR 23,43 pro Flug gegenüber einem Steuersatz von EUR 7,50.

1) Luftverkehrssteuerpflicht für Flüge von Deutschland nach Ägypten

Eine Einordnung der Flüge nach Ägypten unter den günstigeren Steuersatz von EUR 7,50 pro Flug ist verfassungsrechtlich geboten, da gegen die Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Fassung des Luftverkehrssteuergesetzes erhebliche Bedenken bestehen. Wegen dieser Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Luftverkehrssteuergesetzes führt Rheinland-Pfalz ein Normenkontrollverfahren zu einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvF 3/11).

Die Einordnung der Flüge von Deutschland nach Ägypten unter den günstigsten Steuersatz des Luftverkehrssteuergesetzes ist aber auch politisch und wirtschaftlich erforderlich.

Nach dem am 15.12.2010 in Kraft getretenen Luftverkehrssteuergesetz unterliegen alle Rechtsgänge, die zum Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen zu einem Zielort berechtigen, der Luftverkehrssteuer (§ 1 LuftVStG).

Damit unterliegen grundsätzlich alle ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gebuchten und ab dem 01.01.2011 ausgeführten gewerblichen Passagierflüge mit Abflugort in Deutschland der Luftverkehrssteuer. Die Steuer entsteht gemäß § 4 LuftVStG mit dem Abflug des Fluggastes von einem

deutschen Standort. Steuerschuldner ist nach § 6 LuftVStG grundsätzlich das Luftverkehrsunternehmen, das den Abflug durchführt.

Nach § 11 Abs. 1 LuftVStG in der Fassung durch die Luftverkehrssteuer-Absenkungsverordnung 2012 vom 16.12.2011 ist der Steuersatz pro Flug gestaffelt nach Destination und beträgt seit dem 01.01.2012:

- EUR 7,50 für einen Zielort in einem Land der Anlage 1 LuftVStG (Steuersatz I)
- EUR 23,43 für einen Zielort in einem Land der Anlage 2 LuftVStG (Steuersatz II)
- EUR 42,18 für einen Zielort in alle anderen Ländern (Steuersatz III).

Bis 31.12.2011 betrug der Steuersatz I EUR 8,00, der Steuersatz II EUR 25,00 und der Steuersatz III EUR 45,00.

Nach § 1 Abs. 1 LuftVStG unterliegen nur Passagierflüge dieser Abgabe, nicht aber Frachtflüge. Frachtflüge werden nicht mit der Luftverkehrssteuer belastet.

Laut Gesetzesbegründung erfolgt die Einordnung der Länder in die drei Gruppen nach der Entfernung des größten Verkehrsflughafens des Landes zum Flughafen Frankfurt am Main. In der Anlage 1 sind danach die Länder mit einer Entfernung bis 2.500 km und in der Anlage 2 die Länder mit einer Entfernung ab 2.500 km bis 6.000 km aufgelistet. Alle anderen Länder mit Entfernungen von über 6.000 km werden mit dem Steuersatz III belegt.

Drs. BT 17/3030, S. 39

Ägypten wird aufgrund der Entfernung von Frankfurt am Main nach Kairo, dem größten ägyptischen Verkehrsflughafen, von ca. 2.920 km in die Anlage 2 zum LuftVStG eingeordnet und fällt damit unter den Steuersatz II. Weitere nordafrikanische Zielorte in Tunesien und Marokko sowie Zielorte auf den Kanaren mit ebenfalls einer Entfernung von ca. 3.000 km werden dagegen nur nach dem Steuersatz I besteuert. Dasselbe gilt auch für Zielorte in den Überseegebieten Frankreichs oder der Niederlande (z.B. Martinique, Guadeloupe, Aruba etc.), die zum Teil in einer Entfernung bis zu 15.000 km liegen.

Diese Flüge werden damit genauso hoch besteuert wie Inlandsflüge mit einer Entfernung von zum Teil noch weit unter 500 km.

Die pauschalisierte Bemessung des Steuersatzes hat außerdem zur Folge, dass z.B. Flüge nach Russland pauschal mit dem Steuersatz I besteuert werden aufgrund der Entfernung von Frankfurt am Main zum größten Verkehrsflughafen Russlands in Moskau von ca. 2000 km. Weit entfernte Zielorte, wie z. B. Vladivostok, mit einer Entfernung von Frankfurt von ca. 8.500 km werden somit nach dem Steuersatz I besteuert, während Flüge nach Havanna mit einer Entfernung von ca. 8.200 km nach dem Steuersatz III besteuert werden.

2) Negative wirtschaftliche Auswirkungen der erhöhten Besteuerung von Ägyptenflügen aus Deutschland

Die erhöhte Besteuerung von Flügen von Deutschland nach Ägypten wirkt sich wirtschaftlich nachteilig auf alle Reisenden aus Deutschland nach Ägypten, die Tourismusbranche in Deutschland und in Ägypten aus, schwächt die ägyptische Wirtschaft erheblich und trägt damit nicht zur Stabilisierung Ägyptens bei:

a) Mehrbelastung der Fluggesellschaften, die Flüge nach Ägypten durchführen

Unmittelbar betroffen von dem für Flüge von Deutschland nach Ägypten erhöhten Steuersatz II der Luftverkehrssteuer sind zunächst die steuerpflichtigen inländischen und ausländischen Fluggesellschaften, die Flüge von Deutschland nach Ägypten durchführen. Sie sind Steuerschuldner der Luftverkehrssteuer. Sie schlagen die Luftverkehrssteuer entweder umfänglich oder teilweise auf die Flugpreise auf. Dies führt dazu, dass die Nachfrage nach Flügen aufgrund des erhöhten Preises sinkt. Soweit die Fluggesellschaften die Luftverkehrssteuer nicht auf den Verbraucher überwälzen können, belastet sie die Fluggesellschaften unmittelbar.

b) Mehrbelastung der Individualreisenden nach Ägypten

Die vergleichsweise erhöhte Belastung mit der Luftverkehrssteuer trifft auch die Reisenden, die Individualflüge von Deutschland nach Ägypten wahrnehmen. Die Fluggesellschaften wälzen die Luftverkehrssteuer über die Flugpreise auf die Reisenden über. Grundsätzlich erhöht sich damit der Preis für Flüge von Deutschland nach Ägypten aufgrund der Luftverkehrssteuer deutlich stärker, als für die genannten vergleichbar entfernten Destinationen in Nordafrika oder im vorderen Orient. Erst recht gilt dies im Vergleich zu Flügen zu deutlich entfernteren Zielen, die nur dem günstigeren Steuersatz I unterfallen. Reisende müssen deshalb für Individualflüge nach

Ägypten wirtschaftlich eine höhere Steuerlast tragen, als Flugreisende zu vergleichbar entfernten oder gar weiter entfernten Zielorten. Wird die Luftverkehrssteuer nicht umfassend auf den Flugreisenden übergewälzt, trägt sie wirtschaftlich die Fluggesellschaft.

c) Mehrbelastung der Pauschalreisenden nach Ägypten

Doch nicht nur Individualreisende nach Ägypten sind von der für Ägypten vergleichsweise erhöhten Luftverkehrsteuer betroffen, sondern auch Kunden von Pauschalreisen von Deutschland nach Ägypten. Der erhöhte Flugpreis geht in unterschiedlicher Weise in den Reisepreis ein. Aufgrund der politischen Situation in Ägypten waren und sind die Reiseveranstalter gegenwärtig genötigt, vermehrt Nachlässe auf die Reisepreise zu gewähren, um Bedenken der Reisenden gegen das Urlaubsziel Ägypten zu kompensieren. Die Anwendung des erhöhten Steuersatzes auf die Flüge nach Ägypten schränkt die Möglichkeiten zu Preisnachlässen ein. Der Kunde erzielt einen nicht so günstigen Reisepreis, wie er ihn ohne die Einordnung Ägyptens unter den erhöhten Steuersatz erzielen würde. Erst recht ist der Pauschalreisende dann belastet, soweit die für Ägypten erhöhte Luftverkehrssteuer an ihn durchgereicht würde.

d) Mehrbelastung der Reiseveranstalter von Ägyptenreisen

Die Petentin ist Reiseveranstalterin für Pauschalreisen nach Ägypten und deshalb selbst wirtschaftlich erheblich durch die überproportionale steuerliche Belastung der Flugkosten von Deutschland nach Ägypten betroffen. Dies gilt auch für alle anderen Reiseveranstalter, die Pauschalreisen von Deutschland nach Ägypten veranstalten.

Nach den seit dem 01.01.2012 geltenden Sätzen würde die Steuerbelastung der 150.000 Reisenden, die bei der Petentin buchen würden, nach dem Steuersatz I EUR 1.125.000 ($150.000 \times 7,50$) betragen, die Belastung nach dem für Ägyptenflüge geltenden Steuersatz II EUR 3.514.500 ($150.000 \times 23,43$), das wäre immerhin eine Verminderung von rechnerisch EUR 2.389.500.

Die Unterwerfung der Flüge nach Ägypten unter den erhöhten Steuersatz nach Anlage II zum LuftVStG trifft durch die höhere Steuerlast zudem die gesamte Tourismusbranche in Deutschland, aber auch in Ägypten empfindlich.

Die Reiseveranstalter können aufgrund der gegenwärtig besonderen Bedingungen in Ägypten nach der Revolution den für Ägyptenflüge durch die Luftverkehrssteuer besonders erhöhten Flugpreis kaum über eine Erhöhung des Reisepreises weiter geben. Vielmehr sind die Veranstalter zur Reduktion der Reisepreise gezwungen, um die Bedenken gegen Reisen nach Ägypten zu kompensieren. Die zur Erhöhung der Attraktivität des Reiselandes Ägypten unter den gegenwärtigen erschwerten Bedingungen von den ägyptischen Geschäftspartnern gewährten Preisnachlässe werden durch die für Ägypten erhöhte Luftverkehrssteuer geschwächt und erreichen den Verbraucher nicht in dem Maße, wie es für die Stärkung der ägyptischen Tourismusbranche und damit für die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes angestrebt ist.

Begründung

Die Reduktion des auf Flüge nach Ägypten anwendbaren Steuersatzes II von EUR 23,43 in den Steuersatz I von EUR 7,50 ist sowohl aus rechtlichen wie auch aus politischen und wirtschaftlichen Gründen geboten.

I. Rechtliche Gebotenheit des Anliegens der Ägypten-Petition

Das Anliegen der Ägypten-Petition, den Zielort Ägypten dauerhaft in die Anlage 1 zum LuftVStG aufzunehmen und damit dem Steuersatz I zu unterstellen, ist rechtlich geboten, da die jetzige Unterwerfung des Zielortes Ägypten unter den Steuersatz II nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 LuftVStG materiell verfassungswidrig ist. Die Anwendung des erhöhten Steuersatzes nach Anlage II auf Flüge nach Ägypten verletzt die Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

Zudem bestehen erhebliche Bedenken, dass das Luftverkehrssteuergesetz in seiner Gesamtheit und damit auch die Besteuerung der Flüge von Deutschland nach Ägypten verfassungswidrig ist und gegen das Grundgesetz verstößt. Dies ist auch Gegenstand des Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvF 3/11), das das Land Rheinland-Pfalz gegen das Luftverkehrssteuergesetz angestrengt hat.

1. Verstoß gegen das Gleichheitsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG

Die Einordnung des Zielorts Ägypten unter den Steuersatz II gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 LuftVStG verstößt gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Grundrechtsträger

Art. 3 Abs. 1 GG schützt alle natürlichen Personen und damit auch Ausländer sowie im Ausland ansässige Personen und nach Art. 19 Abs. 3 GG alle inländischen juristischen Personen.

Kischel in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Ed. 12, Art. 3 Rn. 6; *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl., Art. 3 Rn. 5

Geschützt sind vorliegend neben der Petentin die selbst steuerpflichtigen deutschen und ausländischen Luftverkehrsunternehmen, die deutschen und ausländischen Reiseveranstalter sowie deutsche und ausländische Reisende, die wirtschaftlich von der Luftverkehrssteuer belastet werden.

Verpflichteter aus Art. 3 GG ist auch der Gesetzgeber.

BVerfG, Urt. v. 23.10.1951 - 2 BvG 1/51, zitiert nach juris Rn. 137; *Kischel*, a.a.O., Rn. 9; *Jarass*, a.a.O., Rn. 1a

b) Beeinträchtigung von Art. 3 Abs. 1 GG

Vorliegend werden durch die Einordnung des Zielortes Ägypten in die Anlage 2 LuftVStG im Vergleich zur Einordnung anderer Zielorte unter die drei Steuersätze wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich und wesentlich ungleiche Sachverhalte gleich behandelt.

Das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG ist beeinträchtigt, wenn wesentlich Ungleiches gleich behandelt oder wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird.

*Jarass, a.a.O., Rn. 7, 8 m.w.N.; Kloepfer, LuftVSt, S. 28 (Gutachten beige-fügt in Kopie als **Anlage 1**)*

Zur Feststellung der Ungleich- bzw. Gleichbehandlung bedarf es der Bildung sachgerechter Vergleichsgruppen. Vorliegend geht es um einen Vergleich zwischen den Zielorten in Ägypten sowie gleich weit entfernten oder Ägypten entsprechenden touristischen Zielorten in anderen Ländern.

aa) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

Durch die pauschalisierte Bemessung der Steuersätze in § 11 Abs. 1 LuftVStG und damit die Einordnung Ägyptens in die Anlage 2 LuftVStG werden wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich behandelt.

Zielorte auf den Kanaren, wie z.B. Gran Canaria oder Teneriffa, haben eine Entfernung von ca. 3.200 km zum Verkehrsflughafen Frankfurt am Main. Die typischen Touristenzielorte in Ägypten, wie Sharm el Sheikh und Hurg-hada, haben eine vergleichbare Entfernung zum Flughafen Frankfurt am Main:

- Ägypten – Sharm el Sheikh: 3.290 km
- Ägypten – Hurghada: 3.320 km
- Gran Canaria – Las Palmas: ca. 3.184 km
- Teneriffa – Tenerife : ca. 3.165 km
- La Gomera - San Sebastián: ca. 3.280 km
- La Palma – Santa Cruz de La Palma: ca. 3.262 km

Insbesondere im Hinblick auf die Entfernung ab Flughafen Frankfurt am Main sind die Zielorte auf den Kanaren und in Ägypten folglich im Wesentlichen gleich. Ägypten und die Kanaren sind die beiden einzigen touristischen Ganzjahresdestinationen in der Mittelstreckendistanz, die deutschen Urlaubern zur Verfügung stehen. Gerade in den Wintermonaten wählen die

deutschen Urlauber, soweit es zu Zielen „mit Strand und Sonne“ gehen soll, entweder Ägypten oder die Kanaren. Darüber hinaus sind diese beiden Zielorte aber auch vergleichbar im Hinblick auf die touristische Beliebtheit, die typische Reisezeit und die klimatischen Bedingungen. Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die anderen Zielorte in Nordafrika in Tunesien und Marokko.

Trotz dieser wesentlichen Gleichheit werden diese Zielorte auf den Kanaren, in Tunesien und Marokko und Zielorte in Ägypten nach dem Luftverkehrssteuergesetz unterschiedlich behandelt. Die Kanaren gehören zu Spanien, das unter den Steuersatz I nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 LuftVStG fällt ebenso wie Tunesien und Marokko. Ägypten fällt – wie bereits dargestellt – in den höheren Steuersatz II nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 LuftVStG.

Damit liegt eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vor.

vgl. auch mit weiteren Beispielen, die nicht Ägypten betreffen,
Kloepfer, a.a.O., S. 28-31

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem auch in der unterschiedlich hohen Besteuerung von Flügen in die europäischen Überseegebiete mit dem Steuersatz I und anderen gleich weit entfernten Fernzielen mit dem Steuersatz II vorliegt, obwohl die Entfernung dieser Zielorte von Frankfurt am Main im Wesentlichen gleich ist. Dasselbe gilt für Flüge in den Osten Russlands, die auch dem Steuersatz I unterliegen, während gleich weit entfernte Zielorte wie Havanna dem Steuersatz III unterliegen.

Zudem werden nur Passagierflüge von der Luftverkehrssteuer belastet, während Frachtflüge ausgenommen sind. Hinsichtlich der mit ihnen verbundenen ökologischen Belastungen unterscheiden sich Passagier- und Frachtflüge nicht. Die Luftverkehrssteuer benachteiligt folglich die Passagierflüge gegenüber den Frachtflügen.

bb) Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

Die pauschalisierte Bemessung des Steuersatzes in § 11 Abs. 1 LuftVStG führt außerdem zu einer Gleichbehandlung von wesentlich ungleichen Sachverhalten.

Allein nach der Entfernung lässt sich zwar Ägypten mit den weiteren in Anlage 2 genannten Ländern in eine Vergleichsgruppe einordnen. Nach anderen touristischen Kriterien, wie Beliebtheit des Reiselandes bei deutschen Touristen, Hotelqualität, klimatischen Bedingungen, kulturelles Angebot, Bade- und Wassersportmöglichkeiten, typischer Reisezeit und entsprechender touristischer Infrastruktur lassen sich die sonstigen in Anlage 2 eingeordneten Länder wie Afghanistan, Äthiopien, Irak, Pakistan etc. mit Ägypten nicht vergleichen.

Mit dem gleichen Steuersatz für alle Länder aus der Anlage 2 wird somit unter diesem Aspekt wesentlich Ungleiches gleich behandelt.

Ergänzend ist außerdem darauf hinzuweisen, dass auch im Hinblick auf die Entfernung die unterschiedlichen Steuersätze wesentlich Ungleiches gleich behandeln.

Die pauschalisierte Bemessung des Steuersatzes hat auch zur Folge, dass z.B. Flüge nach Russland undifferenziert nach dem Steuersatz I besteuert werden, weil die Entfernung zwischen Frankfurt am Main zum größten Verkehrsflughafen Russlands in Moskau ca. 2.000 km beträgt. Das führt im Ergebnis dazu, dass auch wesentliche weiter entfernte russische Zielorte, wie z. B. das ca. 8.500 km von Frankfurt entfernte Vladivostok, ebenfalls nur nach dem Steuersatz I besteuert werden, während Flüge in nur etwa 3.000 km Zielorte in Ägypten nach den deutlich höheren Steuersatz II besteuert werden. Flüge in das mit 8.200 km etwa gleich weit wie Vladivostok entfernte Havanna werden sogar nach dem nochmals erheblich höheren Steuersatz III belastet.

c) Rechtfertigung

Die festgestellte Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem ist vorliegend auch nicht gerechtfertigt.

Eine Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung kann durch einen hinreichend gewichtigen Grund gerechtfertigt sein, wobei grundsätzlich jede vernünftige Erwägung in Betracht kommt (Differenzierungsgrund). Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist in diesem Fall nur dann nicht gerechtfertigt, wenn gegen das Willkürverbot verstoßen wird.

Dagegen bedarf es einer über die reine Willkürprüfung hinausgehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, wenn Regelungen Personengruppen verschieden behandeln oder sich auf die Wahrnehmung von anderen Grundrechten nachteilig auswirken. Im Einzelnen ist dann zu prüfen, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.

BVerfG, B. v. 26.01.1993 - 1 BvL 38/92 u.a., NJW 1993, 1517; BVerfGE, B. v. 21.06.2006 - 2 BvL 2/99, zitiert nach juris Rn. 69; *Kischel*, a.a.O., Rn. 28; *Jarass*, a.a.O., Rn. 14 ff.

Vorliegend kommen als Differenzierungsgründe für die Ungleichbehandlung von Passagierflügen eine notwendige Typisierung für eine vollzugstaugliche Regelung der Besteuerung und ökologische Aspekte in Betracht. Beide Gründe können die oben dargelegte Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung durch das Luftverkehrssteuergesetz nicht rechtfertigen.

aa) Keine hinreichenden Differenzierungsgründe und Verstoß gegen das Willkürverbot

Die durch das Luftverkehrssteuergesetz vorgenommene Typisierung für die Einteilung in die drei Steuersätze stellt bereits grundsätzlich einen Verstoß gegen das Willkürverbot dar.

Mögliche ökologische Aspekte stellen vorliegend bereits keinen hinreichenden Differenzierungsgrund für die unterschiedliche Höhe der Besteuerung nach § 11 Abs. 1 LuftVStG dar.

(1) Keine geeignete Typisierung

Gerade im Bereich des Steuerrechtes wird dem Gesetzgeber ein weitreichender Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung der Höhe des Steuersatzes eingeräumt. Dem Gesetzgeber steht somit grundsätzlich die Freiheit zu, Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und sie folglich im Hinblick auf die Steuerbelastung rechtlich gleich zu qualifizieren hat.

BVerfG, B. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, zitiert nach Juris Rn 94;
BVerfG, B. v. 21.06.2006 – 2 BvL 2/99, zitiert nach Juris Rn 70;
BVerfG Ur. v. 06.03.2002 – 2 BvL 17/99, zitiert nach Juris Rn 197; *Jarass*, a.a.O., Rn. 45

Im Bereich des Steuerrechts ist aufgrund dieses weiten Spielraumes bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage anerkannt, dass der Gesetzgeber typisieren darf und aus Gründen der Praktikabilität pauschale Maßstäbe wählen kann.

„Dabei ist zu berücksichtigen, dass Steuergesetze in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens betreffen. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und damit in weitem Umfang die Besonderheiten nicht nur des einzelnen Falls, sondern gegebenenfalls auch ganzer Gruppen vernachlässigen.“

(BVerfG, B. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, zitiert nach Juris Rn. 96)
vgl. auch BVerfG, B. v. 21.06.2006 – 2 BvL 2/99, zitiert nach Juris Rn. 75; BVerfG Ur. v. 06.03.2002 – 2 BvL 17/99, zitiert nach Juris Rn. 201; *Jarass* a.a.O., Rn. 46a

Nach diesen Grundsätzen in der Rechtsprechung und Literatur ist es dem Gesetzgeber folglich möglich, für die Einteilung von Passagierflügen in unterschiedlich hohe Steuersätze eine Typisierung zur Verwaltungsvereinfachung vorzunehmen.

Entsprechend hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vorgenommene Einordnung in die drei Steuersätze anhand der typisierenden Einordnung der Entfernung nach Zielländern mit einer Verwaltungsvereinfachung begründet. Um den Vollzugsaufwand auf Seiten der Verwaltung so gering wie möglich zu halten, sei die Luftverkehrssteuer hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sowie des Steuertarifs einfach ausgestaltet.

Drs. BT 17/3030, S. 36, 40

Die vom Gesetzgeber gewählte Typisierung kann aber nicht als Rechtfertigungsgrund für die vorliegende Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten und die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte im Hinblick auf die pauschalisierten Steuersätze herangezogen werden, da sie bereits gegen das Willkürverbot verstößt.

Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt vor, wenn sich für eine gesetzliche Regelung kein sachlicher Grund finden lässt bzw. die Unsachlichkeit der Differenzierung evident ist.

st. Rspr. BVerfG, Urt. v. 02.03.1999 – 1 BvL 2/91, zitiert nach Juris Rn. 84; BVerfG, B. v. 28.06.1984 – 1 BvL 14/88, 1 BvL 15/88, zitiert nach Juris Rn. 19; *Jarass*, a.a.O., Rn. 26

Vorliegend ist die vom Gesetzgeber gewählte Art der Typisierung für die Einteilung in die drei gesetzlichen Steuersätze mit keinem sachlichen Grund zu erklären. Die gewählte Differenzierung ist nicht sachgerecht, da Zielorte mit Entfernungen bis zu 15.000 km sogar niedriger besteuert werden als Flüge nach Ägypten mit ca. 3.000 km Entfernung oder gleich

hoch besteuert werden wie Inlandsflüge oder innereuropäische Flüge mit Entfernungen von um die 300 km oder sogar weniger.

vgl. dazu ausführlich *Kloepfer*, a.a.O., S. 35

Die im Gegensatz zum Regierungsentwurf vorgenommene Unterteilung in nun drei Entfernungszonen statt nur zwei Zonen kann die wesentlichen Kritikpunkte an der vom Gesetzgeber vorgenommenen Typisierung, die auch *Kloepfer* in seinem Gutachten anführt, nicht beheben.

Hinzu kommt, dass die Einordnung Ägyptens unter Steuersatz II der Systematik der Typisierung aber auch der branchenüblichen Typisierung sachlich widerspricht. Dies belegt nicht zuletzt ein Vergleich mit der Regelung in Österreich. Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 österreichisches Flugabgabengesetz wird Ägypten in der Anlage 1 geführt, zusammen z.B. Spanien (einschließlich der Kanaren).

Österreichisches Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingeführt wird (Flugabgabengesetz) in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2011, (österreichisches) BGBl. I, Nr. 76/2011

- in Kopie als **Anlage 2**

Alle touristischen Mittelstreckenziele fallen unter den Steuersatz I und nur Ägypten als einziges touristisches Mittelstreckenziel unter den Steuersatz II. Dagegen steht Ägypten zu keinem anderen in der Anlage 2 des LuftVStG genannten Land im Wettbewerb. Unter diesem Gesichtspunkt ist Ägypten mit keinem anderen Land der Anlage 2 vergleichbar, während die vergleichbaren Länder in der Anlage 1 aufgelistet sind.

In der gesamten Tourismusbranche wird Ägypten mit den Zielen nach Steuersatz I gleich behandelt und nicht zu der Ländergruppe unter Steuersatz II gleich behandelt.

Fakten und Zahlen zum deutschen Reisemarkt 2010 vom DRV von Februar 2011, S. 2

- in Kopie als **Anlage 3**

Schreiben der Condor vom 10.02.2011, der TUI vom 08.02.2011, und der Air Berlin vom 09.02.2011 bezüglich Kerosinzuschlags

- in Kopie als **Anlage 4**

Die Europäische Fluggästerechts-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sieht für die Bestimmung von Unterstützungsleistungen bzw. Ausgleichsansprüchen bei Annullierung oder Verspätung von Flügen ebenfalls eine Unterteilung in Kurz-, Mittel- und Langstreckenflügen vor:

Kurzstreckenflüge: Flüge mit einer Entfernung bis 1.500 km,

Mittelstreckenflüge: innergemeinschaftliche Flüge über eine Entfernung von mehr als 1.500 km und alle anderen Flüge über eine Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km,

Langstreckenflüge: alle Flüge über 3.500 km.

Auch danach wird Ägypten mit den Destinationen unter Steuersatz I des LufVStG gleichbehandelt und nicht mit den Zielorten nach Steuersatz II.

Allein das Luftverkehrssteuergesetz ordnet Ägypten ohne jeglichen Bezug zu diesen touristischen Kriterien ein und bevorzugt damit sämtliche konkurrierenden Zielorte zu Ägypten.

Die sonstigen in Anlage 2 LuftVStG eingeordneten Länder, wie Afghanistan, Armenien, Aserbeidschan, Irak, Iran, Pakistan etc., stellen keine touristischen Ziele dar.

Gerade im Winter konkurriert Ägypten als touristischer Zielort, in das deutsche Urlauber reisen, aufgrund der ungefähr gleichweiten Entfernung und den auch im Winter dort vorherrschenden klimatischen Bedingungen, wie sommerlichen Temperaturen und quasi ausnahmslos Sonnenschein, im Wesentlichen mit den Kanaren.

Neben diesen genannten touristischen Kriterien ist Ägypten aber auch im Hinblick auf die Entfernung von Frankfurt am Main mit den genannten konkurrierenden Zielorten vergleichbar; die Ziele liegen alle in der Mittelstreckendistanz in einer Entfernung von rund 3.200 km. (vgl. oben unter I 1. b) aa)

Eine Einordnung Ägyptens unter den Steuersatz II ist aufgrund dieser geringen Entfernungsunterschiede zu den wesentlichen Konkurrenten Ägyptens nicht gerechtfertigt. Die sachlich nicht zu rechtfertigende Zufälligkeit der Einordnung belegt auch die Kontrollüberlegung, dass eine Anhebung des Kriteriums zur Trennung von Steuersatz I und Steuersatz II von 2.500 km auf nur 3.000 km dazu führen würde, dass Ägypten in die sachlich zutreffende Gruppe und unter den Steuersatz I fiele. Im Übrigen würde es zu keinen vergleichbaren Verwerfungen kommen.

Die Richtigkeit dieser Überlegungen belegt nicht zuletzt der Vergleich mit Österreich, dessen Flugabgabengesetz, das ebenfalls am 01.01.2011 in Kraft getreten ist, Ägypten unter den günstigsten Steuersatz einordnet (vgl. oben unter I. 1 c) aa) (1)

(2) Keine geeigneten ökologischen Aspekte

Der Gesetzgeber darf im Bereich des Steuerrechtes neben der Einnahmeerzielung auch andere Zwecke verfolgen, so dass außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele grundsätzlich zulässig sind und einen Differenzierungsgrund darstellen können.

BVerfG, B. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, zitiert nach Juris Rn. 98;
BVerfG, B. v. 21.06.2006 – 2 BvL 2/99, zitiert nach Juris Rn. 74; *Jarass*, a.a.O., Rn. 46a

Der Gesetzgeber verfolgt nach der Gesetzesbegründung mit dem Luftverkehrssteuergesetz neben der Konsolidierung des Haushaltes das Ziel, den Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einzubeziehen, um Anreize für umweltgerechtes Verhalten zu setzen. Bei der Besteuerung seien deswegen ökologische Belange zu berücksichtigen. Dies erfolge unter anderem durch Einteilung der Steuersätze nach der Entfernung der Zielorte.

Drs. BT 17/3030, S. 36, 39

Allerdings schränkt der Gesetzgeber diesen Differenzierungsgrund aufgrund der nach dem Gesetzgeber erforderlichen Pauschalisierung aber selbst wieder ein und stellt fest, dass für die Höhe der Steuer keine Verknüpfungen mit den tatsächlich entstehenden Schadstoffemissionen bestehen.

Drs. BT 17/3030, S. 39

Im Hinblick auf die Ungleichbehandlung der Besteuerung der Flüge von Deutschland nach Ägypten und von Deutschland auf die Kanaren, den Osten Russlands oder der Überseegebiete können die ökologischen Aspekte keinen Differenzierungsgrund bieten, da die Entfernung nach Ägypten und auf die Kanaren im Wesentlichen gleich bzw. in den Osten Russlands oder zu den Überseegebieten sogar weiter ist.

Die Ungleichbehandlung dieser Zielorte im Hinblick auf die Höhe der Besteuerung ist folglich gerade aus ökologischen Gründen nicht gerechtfertigt. Ökologische Aspekte als Differenzierungs- und damit Rechtfertigungsgrund sind auszuschließen.

Für die Privilegierung der Frachtflüge gegenüber den Passagierflügen ist mit Blick auf die Gesetzesbegründung, ökologische Anreize zu setzen, kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich.

bb) Unverhältnismäßigkeit

Selbst wenn die vom Gesetzgeber vorgenommene Typisierung nicht gegen das Willkürverbot verstoßen sollte, genügt sie nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so dass der Verstoß gegen das Gleichheitsgebot auch aus diesem Grund nicht gerechtfertigt ist.

Da sich vorliegend die höhere Besteuerung der Zielorte in Ägypten mit vergleichbaren Zielorten auch auf die Wahrnehmung anderer Grundrechte, insbesondere auf die Berufsfreiheit, auswirkt (s.u.), muss sie sich über die reine Willkürprüfung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen.

Der aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fließende Grundsatz der Steuergerechtigkeit verlangt, dass Steuerpflichtige grundsätzlich durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden müssen. Die grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässige Differenzierung durch eine Typisierung darf dabei ein gewisses Maß der ungleichen Wirkung auf die Steuerzahler nicht übersteigen. Vielmehr müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen. Als besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss danach der Gesetzgeber die einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne einer Belastungsgleichheit umsetzen.

BVerfG, B. v. 07.11.2006 – 1 BvL 10/02, zitiert nach Juris, Rn. 95/97;
BVerfG, Urt. v. 06.03.2002 – 2 BvL 17/99, zitiert nach Juris, Rn. 198;
Kloepfer, a.a.O., S. 36 ff.

Die gesetzgeberische Ausgestaltung der Luftverkehrssteuer ist allerdings weder systemgerecht noch folgerichtig.

Kloepfer, a.a.O., S. 36 ff.; Stein/Thoms, BB 2011, 471, 475; Eilers/Hey, DStR 2011, 97

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuer wird vom Gesetzgeber die Entfernung des größten Verkehrsflughafens des Landes des Zielortes zum Flughafen Frankfurt am Main und damit grundsätzlich die zurückgelegte Flugstrecke zugrunde gelegt. Diese grundsätzliche Bemessungsgrundlage wird aber durch die zu grobe und teilweise widersprüchliche Typisierung nicht folgerichtig angewendet. Insbesondere die geringere steuerliche Belastung von sehr weiten Flügen ins asiatische Russland bzw. in die europäischen Überseegebiete im Vergleich zu genauso weit entfernten oder sogar näher gelegenen Zielorten stellt eine wesentliche Systemdurchbrechung dar und ist auch nicht folgerichtig im Sinne einer Belastungsgleichheit. Dasselbe gilt für die unterschiedlich hohe Belastung von gleich weit entfernten Zielen, wie den Kanaren und Ägypten.

Die vom Gesetzgeber im Luftverkehrssteuergesetz vorgenommene Typisierung und damit Differenzierung im Hinblick auf die Belastung durch die Luftverkehrssteuer ist auch im Übrigen nicht verhältnismäßig.

Die vorgenommene Typisierung ist bereits nicht erforderlich. Es gibt weniger belastende Mittel, die gleich geeignet wären, eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Auch wenn die Einteilung in die drei Distanzklassen und die Zugrundelegung der Entfernung vom Flughafen Frankfurt zum größten Verkehrsflughafen des Landes als Bemessungsgrundlage im Grundsatz nachvollziehbar sein mag, führt ihre schematische und ausnahmslose Umsetzung in einer Reihe von Fällen zu nicht gerechtfertigten Ungleichgewichten in der Belastung. Eine Reihe von mit Blick auf den Gesetzeszweck bezüglich Flügen von Deutschland nach Ägypten weniger belastenden Regelungen sind denkbar, die die gesetzgeberischen Ziele nicht infrage stellen:

- (a) So könnte durch eine einfache Sonderregelung dem Sonderfall Ägypten aufgrund seiner Vergleichbarkeit als touristischer Zielort mit den Kanaren und den anderen nordafrikanischen Touristenzielen ausreichend Genüge getan werden. Dasselbe gilt für die besonderen Fälle der europäischen Überseegebiete sowie Russland als sehr großer Flächenstaat, die ausreichend Berücksichtigung finden könnten, um Belastungsgleichheit herzustellen.
- (b) Alternativ könnte auch Steuersatz I erstreckt werden auf eine Entfernung bis zu 3.000 Flugkilometern des größten Verkehrsflughafens des Landes zum Flughafen Frankfurt am Main. Damit würde Ägypten nicht mehr unter den erhöhten Steuersatz II fallen.

Die höhere Belastung von Flügen mit kürzeren Distanzen nach Ägypten gegenüber Flügen mit längeren Distanzen, wie dem Osten Russlands oder den Überseegebieten, aber auch die höhere Belastung von Flügen nach Ägypten im Vergleich zu Flügen gleich weiter Zielorte, wie den Kanaren, lässt sich nicht mehr mit einer sachlich begründeten Typisierung rechtfertigen. Aufgrund der erheblich unterschiedlichen Belastung ohne sachlichen Grund ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Typisierung nicht mehr angemessen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

2. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG

Die Einordnung des Zielorts Ägypten unter den Steuersatz II gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 LuftVStG verstößt außerdem gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

a) Betroffenheit des Schutzbereichs der Berufsfreiheit

Der persönliche Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG umfasst nur Deutsche, d.h. alle natürlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, und über Art. 19 Abs. 3 GG auch inländische juristische Personen.

Die Petentin als inländische juristische Person kann durch das Luftverkehrssteuergesetz in ihrer Berufsfreiheit betroffen sein. Dasselbe gilt für die Berufsfreiheit deutscher Luftverkehrsunternehmen oder deutscher Reiseveranstalter bzw. die Berufsfreiheit natürlicher Personen, die ein Luftverkehrsunternehmen oder ein Reiseveranstalterunternehmen betreiben.

Sachlich ist durch Art. 12 Abs. 1 GG der Beruf geschützt, und zwar sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung. Beruf ist hierbei jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und die nicht gegen verfassungsrechtliche Wertentscheidungen verstößt.

Jarass, a.a.O., Art. 12 Rn. 5; Mann in: Sachs, GG, 6. Aufl., Art. 12 Rn. 45

Der Betrieb und die Tätigkeit eines Reiseveranstalters entsprechend der Tätigkeit der Petentin sowie auch eines Luftfahrtunternehmens sind Berufe im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG.

b) Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit

Die Einteilung Ägyptens in den Steuersatz II nach § 11 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 LuftVStG beeinträchtigt sowohl die Berufsfreiheit der Petentin als auch der deutschen Luftverkehrsunternehmen und anderer deutscher Reiseveranstalter sowie der natürlichen Personen, die ein Luftverkehrsunternehmen oder ein Reiseveranstalterunternehmen betreiben.

Die Berufsfreiheit wird grundsätzlich durch Regelungen mit Berufsbezug beeinträchtigt, d.h. durch Regelungen, die sich unmittelbar auf einen bestimmten oder mehrere Berufe beziehen. Darüber hinaus können aber auch sonstige Regelungen, die sich nicht unmittelbar auf eine berufliche Tätigkeit beziehen, einen Grundrechtseingriff darstellen, wenn sie eine objektiv berufsregelnde Tendenz haben.

Jarass, a.a.O., Rn. 15; Mann, a.a.O., Rn. 95

Eine solche berufsregelnde Tendenz ist dann anzunehmen, wenn die gesetzlichen Regelungen nach Entstehungsgeschichte und Inhalt im Schwerpunkt Tätigkeiten betreffen, die typischerweise beruflich ausgeübt werden oder wenn eine Regelung die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert und in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes steht. Voraussetzung hierfür ist nicht die Zielsetzung des Gesetzes, sondern ausreichend können auch vorhersehbare und in Kauf genommene Nebenfolgen für eine Berufsausübung sein.

Jarass, a.a.O., Rn. 15; Mann, a.a.O., Rn. 95, jeweils m.w.N.

Eine solche faktische Beeinträchtigung der Berufsfreiheit durch Regelungen mit objektiv berufsregelnder Tendenz wird anerkannt, wenn der Staat durch gesetzliche Regelungen den Wettbewerb unter Unternehmen verfälscht. Hierfür genügt, dass der Staat durch gesetzliche Regelungen den Wettbewerb beeinflusst und dadurch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit behindert wird. Eine solche Wettbewerbsverfälschung kann auch durch gewollte oder ungewollte Begünstigung von Konkurrenten gegeben sein.

Jarass, a.a.O., Rn. 22; BSG, Urt. v. 24.11.2004 – B 3 KR 10/04 R, zitiert nach Juris Rn. 18; BVerfG, B. v. 25.03.1992 / 1 BvR 298/86, zitiert nach Juris Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 18.04.1985 – 3 C 34/84, zitiert nach Juris Rn. 41

Vorliegend wird durch die Einteilung Ägyptens in den Steuersatz II nach dem Luftverkehrssteuergesetz der Wettbewerb zwischen den Unternehmen auf dem deutschen Reisemarkt beeinträchtigt.

Insbesondere die Petentin als ein auf Ägypten spezialisierter Reiseveranstalter wird durch Einteilung in die Steuersätze im Luftverkehrssteuergesetz und die dadurch eintretende Wettbewerbsverfälschung erheblich in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt.

Aufgrund der höheren Luftverkehrssteuer für Flüge nach Ägypten im Vergleich zu vergleichbaren Reisedestinationen, wie die Kanaren, Tunesien, Marokko, Türkei und Griechenland, entsteht für die Petentin ein erheblicher Wettbewerbsnachteil.

Die Konkurrenten der mit Ägypten vergleichbaren touristischen Zielorte werden durch die Einteilung der Steuersätze im Luftverkehrssteuergesetz begünstigt.

Auch wenn die Petentin als Reiseveranstalterin nicht direkt als Steuerpflichtige betroffen ist, wirkt sich die Luftverkehrssteuer doch mittelbar gegenüber der Petentin aus, soweit die steuerpflichtigen Luftverkehrsunternehmen die Steuer aufgrund der hohen Rohölpreise und der engen Konkurrenz auf ihre Preise aufschlagen. Die Reiseveranstalter haben dann nur die Wahl, die Steuer wiederum durch Preiserhöhungen an ihre Kunden oder an ihre Vertragspartner in Ägypten weiterzugeben oder sie selbst zu tragen. Die Petentin als auf Ägypten spezialisierte Reiseveranstalterin kann wegen der momentanen Situation in Ägypten die Steuer nicht auf Ägyptenreisende umlegen, da Ägypten aufgrund vieler attraktiver alternativer Sommerdestinationen, wie Türkei, Spanien, Griechenland etc., nicht gebucht werden würde, wenn Ägypten preislich auch noch über den konkurrierenden Zielorten liegen würde. Folglich trägt die Petentin die Steuerlast durch die Luftverkehrssteuer selbst und ist damit zumindest mittelbar betroffen.

Entsprechend dem oben Ausgeführten wird auch die Berufsfreiheit anderer auf Ägypten spezialisierter Reiseveranstalter und deutscher Luftverkehrsunternehmen als Steuerpflichtige beeinträchtigt.

s. hierzu im Detail auch *Kloepfer*, a.a.O., Seite 41

c) Keine Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch das Luftverkehrssteuergesetz

Die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit durch das Luftverkehrssteuergesetz ist vorliegend auch nicht gerechtfertigt.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG steht eine Beschränkung der Berufsfreiheit unter Gesetzesvorbehalt.

Bei dem Luftverkehrssteuergesetz handelt es sich um ein formelles Gesetz. Das Luftverkehrssteuergesetz ist aber weder formell noch materiell verfassungsgemäß.

aa) Formelle Verfassungswidrigkeit

Das Luftverkehrssteuergesetz ist bereits formell verfassungswidrig, da dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Die Bundesregierung hat das Luftverkehrssteuergesetz auf Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG gestützt.

Bei der Luftverkehrssteuer handelt es sich aber um keine „sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuer“ i.S.d. Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 GG. Zum Einen bezieht sich Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 GG auf motorisierte Verkehrsmittel. Hierbei handelt es sich allerdings nur um Verkehrsmittel des Straßenverkehrs. Der Luftverkehr ist somit bereits kein motorisiertes Verkehrsmittel im Sinne des Art. 106 Abs. 3 Nr. 3 GG.

Des Weiteren handelt es sich bei der Luftverkehrssteuer nicht um eine Verkehrssteuer. Andere Kompetenzgrundlagen des Bundes sind nicht ersichtlich.

vgl. zur fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausführlich *Eilers/Hey*, DStR 2011, 97, 99 ff. sowie die Stellungnahmen verschiedener sachkundiger Dritte im Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG, Az. 1 BvF 3/11

bb) Materielle Verfassungswidrigkeit

Das Luftverkehrssteuergesetz ist im Hinblick auf die Einteilung der Steuersätze in § 11 Abs. 1 LuftVStG auch materiell verfassungswidrig, da die gesetzliche Regelung in § 11 Abs. 1 LuftVStG gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt.

Die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit durch die ungleichmäßige Belastung durch die Luftverkehrssteuer ist nicht verhältnismäßig.

Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit richten sich nach der Intensität des Eingriffs. Vorliegend wird durch die Regelung der Höhe der Luftverkehrssteuer keine Regelung der Berufszulassung sondern eine Berufsausübungsregelung getroffen. Die Berufsausübungsregelung müsste zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit danach aus sachlichen Gründen des Allgemeinwohls erforderlich sein.

Jarras, a.a.O., Rn. 45; Mann, a.a.O., Rn. 126, jeweils m.w.N.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Typisierung nach der in § 11 Abs. 1 LuftVStG erfolgten Art und Weise ist aus sachlichen Gründen des Allgemeinwohls nicht erforderlich.

Nach der Gesetzesbegründung kommen als sachliche Gründe des Allgemeinwohls für die Einteilung in die drei Steuersätze nach § 11 Abs. 1 LuftVStG und damit in die Einteilung Ägyptens in den Steuersatz II allenfalls eine Typisierung zur Verwaltungsvereinfachung oder die ökologische Lenkungswirkung infrage.

Unter 1. c) aa) (2) wurde bereits dargelegt, dass ökologische Aspekte als sachlicher Grund für die Einteilung in die drei Steuersätze ausscheiden, da um ein vielfaches längere Flüge als nach Ägypten z.T. nach dem günstigeren Steuersatz I oder doch nach dem selben Steuersatz II besteuert werden. Zudem werden auch vergleichbar weite Flüge, wie nach Ägypten, zum Beispiel auf die Kanaren, deutlich geringer nach Steuersatz I besteuert.

Des Weiteren ist, wie bereits zur Verletzung des Gleichheitssatzes ausgeführt, der Typisierungs- und Verwaltungsvereinfachungsgedanke nicht geeignet im Falle der Luftverkehrssteuer eine Grundsrechtseinschränkung sachlich zu rechtfertigen. [s.o. unter 1. c) aa) (1)]. Ein sachlicher Grund für eine höhere Besteuerung Ägyptens im Verhältnis zu den konkurrierenden Zielorten, Kanaren, Tunesien, Marokko, Türkei und Griechenland, sind nicht ersichtlich. Alleine Ägypten wird im Vergleich zu den konkurrierenden, vergleichbaren Zielorten höher besteuert.

Selbst wenn der Beeinträchtigung der Berufsfreiheit durch die Zuordnung Ägyptens unter den Steuersatz II nach § 11 Abs. 1 LuftVStG ein sachlicher Grund zugrunde liegen sollte, ist die Regelung jedenfalls im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich und auch nicht angemessen.

Erforderlich ist eine Grundrechtsbeeinträchtigung nur dann, wenn der legitime Zweck nicht durch ein anderes Mittel erreicht werden kann, das den Grundrechtsträger weniger belastet.

Jarass, a.a.O., Rn. 43

Vorliegend könnte dem Zweck der Typisierung und damit Verwaltungsvereinfachung sowie der Lenkungsfunction der Luftverkehrssteuer für den Umweltschutz auch mit einer anderen Regelung Genüge getan werden, die die Petentin und andere Betroffene weniger belasten würde. Alternative Regelungen sind beispielhaft unter Punkt 1. c) bb) ausgeführt.

In jedem Fall ist die getroffene Regelung in § 11 Abs. 1 LuftVStG zur Höhe der Besteuerung unangemessen.

Der Betrieb der Petentin als auf Ägypten spezialisierte deutsche Reiseveranstalterin wird durch die erheblich höhere Steuer im Vergleich zu den konkurrierenden vergleichbaren Zielorten unverhältnismäßig belastet. In der jetzigen Form liegt ein krasses Missverhältnis zwischen dem Mittel und dem verfolgten Zweck im Luftverkehrssteuergesetz vor. Die Zielorte in Ägypten werden als einzige der nach touristischen Kriterien und in der Distanz vergleichbaren Zielorten höher besteuert. Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für die Veranstalter von Ägyptenreisen und für die Fluggesellschaften, die Flüge nach Ägypten durchführen.

3. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG

Die Einordnung Ägyptens unter den Steuersatz II gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 LuftVStG verstößt des Weiteren gegen die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Die allgemeine Handlungsfreiheit schützt nicht nur Deutsche, sondern als Jedermannsrecht auch Ausländer im Einwirkungsbereich der deutschen Hoheitsgewalt. Geschützt sind damit auch ausländische Luftverkehrsgesellschaften, die Flüge von Deutschland nach Ägypten durchführen, oder ägyptische Reiseveranstalter, die Reisen nach Ägypten veranstalten.

Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG schützt auch vor der Belastung mit Nachteilen und im wirtschaftlichen Bereich gegen ungerechtfertigte Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung und unternehmerischen Handlungsfreiheit.

Jarras, a.a.O., Art. 2 Rn. 3, 4a

Damit sind insbesondere auch ausländische Fluggesellschaften, die Flüge von Deutschland nach Ägypten veranstalten, sowie ausländische Veranstalter von Pauschalreisen von Deutschland nach Ägypten in ihrem Grundrecht auf Handlungsfreiheit betroffen. Soweit die allgemeine Handlungsfreiheit der deutschen Reiseveranstalter oder Luftfahrtgesellschaften betroffen ist, wird Art. 2. Abs. 1 GG in Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 1 GG durch diesen verdrängt.

Die Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit kann aus denselben Gründen nicht gerechtfertigt werden, die unter Ziffer 2. bezüglich des Verstoßes gegen die Berufsfreiheit dargelegt sind.

Für die Gründe, die für eine Verfassungswidrigkeit des Luftverkehrsgesetzes, insbesondere aber auch der Zuordnung der Zielländer zu den drei Steuersätzen, sprechen, verweisen wir ergänzend auf das Gutachten von *Kloepfer* (Anlage 1), der auch Gründe darlegt, die Zweifel an der Vereinbarkeit des Luftverkehrssteuergesetzes mit EU-Recht darlegt, sowie auf das Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvF 3/11).

II. Wirtschaftliche Gebotenheit des Anliegens der Ägypten-Petition

Das Anliegen der Ägypten-Petition, Flüge nach Ägypten nicht dem erhöhten Steuersatz II, sondern den Steuersatz I zu unterwerfen, ist nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch wirtschaftlich geboten.

Die hohe Luftverkehrssteuer auf Reisen nach Ägypten hat Auswirkungen auf die Nachfrage nach Ägypten-Reisen in Deutschland. Dieser Nachfrageeinbruch hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die auf Ägypten spezialisierte Tourismusbranche, insbesondere der Petentin als einem auf Ägypten spezialisierten Reiseveranstalter. Nichts anderes gilt für die Luftverkehrsgesellschaften, die Flüge von Deutschland nach Ägypten anbieten.

Schließlich bedeutet Besteuerung von Flügen nach Ägypten auch eine finanzielle Belastung, die Verbraucher, die Flüge nach Ägypten benötigen, stärker belastet, als wenn sie zu vergleichbaren Destinationen fliegen würden.

1. Auswirkungen der Luftverkehrssteuer auf die deutsche Nachfrage nach Ägyptenreisen

Im Jahr 2011 reisten 964.000 deutsche Touristen nach Ägypten. Im Vorjahr 2010 waren es noch 1,328 Mio. deutsche Touristen. Das ist ein Rückgang um 364.000.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes Deutschland sind die Passagierzahlen von deutschen Flughäfen nach Ägypten in dem Zeitraum April bis Oktober im Vergleich von 2010 zu 2011 um 25,7 % zurückgegangen. Für den Vergleichszeitraum Januar bis Juni 2010 zu Januar bis Juni 2011 war es sogar ein Rückgang von 37,1 %.

Pressemitteilungen Nr. 489 vom 30.12.2011 und Nr. 338 vom 14.09.2011 des Statistischen Bundesamtes Deutschland

– in Kopie als **Anlage 5**

Dagegen waren die Passagierzahlen nach Ägypten bis zum Jahre 2010 stetig steigend. Insgesamt war ein Zuwachs an Passagierzahlen nach Ägypten von z.B. 2009 zu 2010 in Höhe von 8,9 % zu verzeichnen.

Walter/Fiege, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Mai 2011, S. 452, 457

– in Kopie als **Anlage 6**

Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Anteil des Nachfragerückgangs im Jahr 2011 der Anfang 2011 in Ägypten begonnenen Revolution geschuldet ist, wirkt sich die für Ägypten erhöhte Luftverkehrssteuer nach dem Steuersatz II als zusätzlicher Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den konkurrierenden und vergleichbaren Zielorten, insbesondere den Kanaren, aus und stellt ein erhebliches zusätzliches Erschwernis dar (s.u. III. 3.).

2. Wettbewerbsnachteile für die deutsche Tourismusbranche bei Reisen von Deutschland nach Ägypten

Für die Petentin als einem auf Ägypten spezialisierten Reiseveranstalter hat der auch der Luftverkehrssteuer geschuldete wesentliche Nachfragerückgang erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen.

So ging die Zahl der Reisenden, die 2011 über die Petentin ihren Ägyptenurlaub gebucht haben entsprechend der allgemein in diesem Jahr für Ägypten rückläufigen Tendenz um 12,5% zurück. Der Umsatzerlös der Petentin verminderte sich 2011 gegenüber dem Vorjahr um 14%. Nicht zuletzt aufgrund der erhöhten Belastung der Flüge von Deutschland nach Ägypten um die Luftverkehrssteuer nach dem erhöhten Steuersatz II von (im Jahr 2011 noch der alte Steuersatz von EUR 25 (seit dem 01.01.2012 EUR 23,43) erhöhte sich trotz der rückläufigen Flugzahlen der durchschnittliche Preis pro Flugticket, wie er der Petentin von den Luftverkehrsgesellschaften nach Ägypten berechnet wurde, im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 um etwa 9 %.

Die der Petentin berechneten Flugpreise sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung der erhöhten Luftverkehrssteuer für Ägyptenflüge erheblich stärker gestie-

gen, als die Preise der bei der Petentin gebuchten Reisen. Würde man die allgemeine Preissteigerung außer Acht lassen, die auch der Reiseveranstalter zusätzlich zu tragen hat, ging ein erheblicher Teil der erhöhten Luftverkehrssteuer nicht in die Reisepreise ein und folglich zu Lasten des Reiseveranstalters.

Der Wettbewerbsnachteil für die deutschen Reiseveranstalter aber auch der Preisnachteil für den Verbraucher betrug aufgrund der Luftverkehrssteuer folglich rechnerisch zumindest EUR 17 (seit 01.01.2011 EUR 15,93). Wären Ägyptenflüge, wie z.B. die Flüge zu vergleichbaren Destinationen, nicht mit erhöhtem Steuersatz II von im Jahr 2011 EUR 25 (seit 01.01.2012 EUR 23,43), sondern mit dem Steuersatz I von EUR 8 (seit dem 01.01.2012 EUR 7,50) belastet gewesen, wäre dieser negative Effekt um EUR 17 verringert gewesen. Da sich die Reisepreise der Petentin für Ägyptenreisen im Jahr 2011 im Durchschnitt zum Vorjahr um EUR 13 erhöhten, wäre es ihr rechnerisch bei Anwendung des Steuersatzes I nicht nur möglich gewesen, die Preise trotz allgemeiner Preissteigerung, konstant zu halten, sondern sie hätten sogar um EUR 4 im Durchschnitt gesenkt werden können.

Ausgehend von 150.000 Ägyptenreisenden pro Jahr, die bei der Petentin buchen, beliefe sich ausgehend von der Preiserhöhung im Jahr 2011 rein rechnerisch unter Ausblendung anderer Preisfaktoren, der Anteil der Luftverkehrssteuer, den die Petentin nicht in die Reisepreise eingehen lassen konnte, rund EUR 1,8 Millionen ($150.000 \times \text{EUR} \times (25-13)$)

Würden Flugreisen aus Deutschland nach Ägypten nach Steuersatz I besteuert, wären sie nicht mehr stärker belastet, als Reisen zu vergleichbaren Destinationen. Die Preisnachlässe der ägyptischen Dienstleister (vgl. unten unter III. 2) wie auch der deutschen Reiseanbieter könnten an die Verbraucher durchgereicht werden und würden nicht von einem erhöhten Steuersatz für Ägyptenflüge stärker „aufgefressen“, als für vergleichbare Destinationen.

Ein Sondereffekt seit der Revolution ist, dass die Dienstleister vor Ort zum Ausgleich der im Hinblick auf die politischen Unsicherheiten nachlassenden Reisenachfrage in die betroffenen Länder den Reiseveranstaltern trotz der starken inländischen Preissteigerung in besonderem Maße Preisnachlässe gewähren müssen. Diese Preisnachlässe werden zum Teil durch die Luftverkehrssteuer „aufgefressen“. Sollte die preistreibende Wirkung der Luftverkehrssteuer kompensiert werden, müssten die örtlichen

Dienstleister ihre Preisnachlässe zu einem erheblichen Umfang erhöhen. Auch im Vergleich zu den anderen Staaten in Nordafrika, die den Weg der Demokratisierung beschritten haben, traf die Zuordnung unter den erhöhten Steuersatz II Ägyptenflüge und damit die im Reisegeschäft mit Ägypten tätigen Unternehmen um EUR 17 (seit dem 01.01.2012 EUR 15,93) pro Flug härter, als die Veranstalter von Reisen in andere nordafrikanische Länder.

Die im Rahmen der politischen Umwälzungen von Reisveranstaltern und Dienstleistern vor Ort gewährten Nachlässe hatten und haben damit weniger Chancen, den Verbraucher zu erreichen, als für Reisen zu vergleichbaren Destinationen. Sie wurden in einem größeren Umfang vom deutschen Fiskus abgeschöpft, als bei Flügen zu vergleichbaren Zielen.

Auch andere deutsche Reisveranstalter stehen vor dieser Entscheidung, die Steuerlast selbst zu übernehmen oder auf die Kunden abzuwickeln, was zur Folge haben wird, dass sich Ägyptenreisen erheblich schwerer werden verkaufen lassen.

3. Wettbewerbsnachteile für die ägyptische Tourismusbranche bei Reisen von Deutschland nach Ägypten

Die allgemeine preistreibende Wirkung übt bereits als solche erheblichen wirtschaftlichen Druck auf die örtlichen Dienstleister in Ägypten aus. Die örtlichen Dienstleister sind, trotz der erheblichen Preissteigerung in Ägypten, genötigt, den Reiseveranstaltern Preisnachlässe zu gewähren, die höher sein müssen, als in vergleichbaren Zielorten, die mit Flügen nach Steuersatz I erreicht werden können. Wollen örtliche Dienstleister und Reisveranstalter vermeiden, dass Reisen nach Ägypten wegen der Luftverkehrssteuer nicht relativ teurer z.B. gegenüber Reisen auf die Kanaren werden, müssen sie den Unterschied zwischen Steuersatz I und Steuersatz II kompensieren, der seit dem 01.01.2012 immerhin auch noch EUR 15,93 pro Flug beträgt.

Damit besteht für die ägyptischen Dienstleister ein erheblich höherer wirtschaftlicher Druck, die Preise trotz Inflation (im Jahr 2011 11.8%) zu ermäßigen, als für die vergleichbaren Ziele in Nordafrika oder auf den Kanaren.

Inflationsrate n. BayernLB, Länderanalyse Ägypten, Datenblatt, Februar 2012, S. 3

- in Kopie als **Anlage 7**

Neben dieser allgemeinen preistreibenden Wirkung des erhöhten Steuersatzes II wirkt sich die erhöhte Besteuerung der Ägyptenflüge nach den politischen Umwälzungen im Land besonders negativ aus und verschärft die Wettbewerbsverzerrung gegen über den örtlichen Anbietern anderer vergleichbarer Ziele, z.B. in Nordafrika. Der mit der politischen Neuorientierung Ägyptens verbundene Rückgang der Nachfrage nach Ägyptenreisen und die damit verbundene Notwendigkeit, die Preise attraktiv zu gestalten. Die erhöhte Besteuerung potenziert den Druck auf die ägyptische Tourismusbranche, die steigenden Kosten und der hohen Inflation von über 11% nicht weiter zu geben, sondern selbst zu tragen. Damit gerät das Reiseziel Ägypten noch stärker ins Hintertreffen, nicht nur z.B. gegenüber den Kanaren, sondern auch gegenüber anderen nordafrikanischen Zielorten, die ebenfalls unter den Folgen vergleichbarer politischer Umwälzungen leiden, die aber mit Flügen erreicht werden können, die dem Steuersatz I unterfallen und damit EUR 15,93 pro Flug billiger sind.

Die Gestaltungsspielräume der Luftverkehrsunternehmen, die Luftverkehrssteuer selbst zu tragen und sie nicht weiterzugeben, sind aufgrund des hohen Rohölpreises sehr gering, so dass die Luftverkehrssteuer gänzlich oder doch zu einem erheblichen Teil auf die Flugpreise aufgeschlagen wird. Aufgrund der politisch noch unübersichtlichen Situation in Ägypten ist der Spielraum für Preiserhöhungen gegenüber dem Verbraucher - wenn überhaupt - nur sehr beschränkt gegeben, da dies die Nachfrage weiter drücken würde. Die erhöhte Besteuerung von Flügen nach Ägypten wird folglich auch in absehbarer Zukunft zu einem substantiellen Teil von den Dienstleistern vor Ort im Wege von Preisnachlässen getragen. Die die Nachfrage bremsende Wirkung der erhöhten Luftverkehrssteuer für Ägypten nach Steuersatz II geht zu einem substantiellen Teil, neben den Reiseveranstaltern, auch zu Lasten der örtlichen Unternehmen in Ägypten.

III. Politische Gebotenheit des Anliegens der Ägypten-Petition

Das Ziel der Petition, die erhöhte Besteuerung von Flügen aus Deutschland nach Ägypten nach Steuersatz II zu beenden, und sie, wie für vergleichbare Destinationen, dem Steuersatz I zu unterwerfen, ist grundsätzlich aber auch gerade in der konkreten Situation politisch geboten.

Die erhöhte Besteuerung von Flügen aus Deutschland nach Ägypten trifft dieses nach wie vor nicht reiche Land an einem seiner wirtschaftlichen Lebensnerven. Dies gilt um so mehr zu gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem sich Ägypten in einem schwierigen Transitions- und Modernisierungsprozess befindet, der von der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union begrüßt wurde und unterstützt wird. Die mit der erhöhten Besteuerung der Flüge nach Ägypten verbundene Schwächung der ägyptischen Wirtschaft verlangsamt die Stabilisierung und Modernisierung des Landes, anstatt sie zu fördern.

Ägypten ist für Deutschland und die Europäische Union nicht einfach ein Drittstaat, sondern ist ein privilegierter Partner und der Europäischen Union seit dem 01.06.2004 durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen assoziiert (Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 2004, Amtsblatt Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 38). Nach seinem Art. 1 Abs. 2 vierter Spiegelstrich ist es u.a. Ziel des Assoziationsabkommens, „die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern und die Produktivität und die finanzielle Stabilität zu fördern“.

Im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) verfolgt die Europäische Union zusammen mit Deutschland eine besondere Länderstrategie gegenüber Ägypten.

Vgl. dazu die entsprechende offizielle Internetseite
http://ec.europa.eu/world/enp/partners/enp_egypt_de.htm.

Allein für die Jahre 2007 bis 2010 waren EUR 558 Millionen zur Förderung des Verhältnisses zu Ägypten vorgesehen.

Das Länderstrategiepapier Ägypten für die Jahre 2007-2013 betont, dass Ägypten „durch Stärkung der Stabilität, Sicherheit und Lebensqualität an den Vorteilen der EU-Erweiterung

von 2004“ teilhaben soll und identifiziert auch insoweit den Tourismussektor als politisch wesentlichen Wirtschaftsfaktor des Landes:

„[...] die Dienstleistungen erwirtschaften [...] 50% des BIP: Schlüsselfaktor im Dienstleistungssektor ist der Tourismus. [...]“ Vgl. Ägypten – Länderstrategiepapier 2007 – 2013, S. 10, veröffentlicht unter http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/country/enpi_csp_egypt_de.pdf

- in Kopie als **Anlage 8**

Politische Zielvorgaben für die Strategie der EU sind für 2007 – 2013 insbesondere auch die Förderung der ägyptischen Wirtschaft:

- „1. Unterstützung der Reformen Ägyptens in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Justiz;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität der ägyptischen Wirtschaft;
3. Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Entwicklungsprozesses durch eine wirkungsvolle Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik und durch eine bessere Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.“ ebd., S. 25

Nichts anders gilt auf der deutschen Ebene. Entwicklungsminister Niebel äußert z.B. am 11.02.2011,

„Die Bundesregierung steht bereit, demokratischen und reformorientierten Kräften in Ägypten und der Region beratend zur Seite zu stehen. Ich habe entschieden, den deutschen politischen Stiftungen einen Sonderfonds für Demokratieberatung in Höhe von 3 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Zudem hält das BMZ zusätzliche 8 Millionen Euro für die Förderung von beruflicher Ausbildung junger Menschen bereit.“ zitiert nach der Internetseite des Bundesministeriums für Entwicklung und Zusammenarbeit;

http://www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2011/februar/20110211_pm_22_aegypten/index.html

Und erst im August 2011 hielten der deutsche Bundesminister des Auswärtigen und der ägyptische Außenminister in der sog. „Berliner Erklärung“ fest, dass Deutschland eine enge

Partnerschaft mit Ägypten anstrebt und in den folgenden vier Jahren Ägypten EUR 240 Millionen Schulden erlassen wird, um den Reformprozess des Landes zu unterstützen.

Vgl. Pressemeldungen z.B. www.spiegel-online.de Meldung vom 12.08.2011 oder www.handelsblatt.de Meldung ebenfalls vom 12.08.2011

Mit diesen politischen Zielvorgaben ist eine steuerliche Belastung, wie die gegenwärtige Besteuerung von Personenflügen, nicht vereinbar, die den ägyptischen Tourismussektor hart trifft und zudem gegenüber vergleichbaren Destinationen benachteiligt. Die finanzielle Förderung der ägyptischen Wirtschaft wird durch die erhöhte Besteuerung der Personenflüge nach Ägypten zu einem Teil der ägyptischen Wirtschaft wieder entzogen.

1. Bedeutung des Tourismus für die ägyptische Wirtschaft

Die Reise- und Tourismusbranche hat für die ägyptische Wirtschaft zentrale Bedeutung: Der direkte Beitrag der Tourismusbranche zum Bruttoinlandsprodukt Ägyptens wird für das Jahr 2011 mit 7,3% angenommen (das entspricht \$ 17,9 Milliarden) und von 6,3% (etwa 1,5 Millionen) der Arbeitnehmer des Landes erwirtschaftet. Der indirekte Beitrag wird auf 15,5% geschätzt (das sind etwa \$ 37 Milliarden), mittelbar hängen 13,9% (das sind etwa 3,352 Millionen) der ägyptischen Arbeitsplätze von der Branche ab.

Vgl. *World Travel & Tourism Council*, *Travel & Tourism Economic Impact 2011 - Egypt* -

- in Kopie als **Anlage 9**

Damit ist die Reise- und Tourismusbranche einer der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes. So stellt die BayLB fest:

„[...] Dienstleistungen steuern annähernd die Hälfte zum BIP bei, wobei vor allem Tourismus und die Suezkanalgebühren von Bedeutung sind. [...] Der positive Dienstleistungssaldo basiert in erster Linie auf Einnahmen aus dem Tourismus und Gebühren für den Suezkanal.

[...]“ BayernLB, Länderanalyse Ägypten, Datenblatt, Februar 2012, S. 3

- in Kopie als **Anlage 7**

2. Situation des Tourismus in Ägypten in 2011

Die Revolution in Ägypten Anfang 2011 hat erhebliche Auswirkungen auf den ägyptischen Tourismus. Das Land hat im Vergleich zu 2010 im Jahr 2011 einen Rückgang der Touristenzahlen von 30 % zu verzeichnen. Insgesamt reisten 2010 noch 14,7 Mio. Gäste nach Ägypten. Im Jahr 2011 waren es insgesamt nur noch 9,844 Mio. Touristen.

Reisestudie 2012 – CMT Stuttgart der Commerzbank vom 17.01.2012, S. 6

- in Kopie als **Anlage 10**

Auch die BayLB stellt fest:

„[...] Die innenpolitisch unruhige Situation hatte jedoch einen starken Rückgang im Tourismus zur Folge: In den ersten neuen Monaten 2011 fielen die Einnahmen in diesem Sektor um über 30% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. [...]“ BayernLB, Länderanalyse Ägypten, Datenblatt, Februar 2012, S. 3

- in Kopie als **Anlage 7**

Der direkte und indirekte Beitrag des Reise- und Tourismussektors zum Bruttoinlandsprodukt ist 2011 gegenüber dem Vorjahr nicht wie in den Jahren zuvor gestiegen, sondern um etwa 5% gesunken:

Vgl. *World Travel & Tourism Council*, Travel & Tourism Economic Impact 2011 - Egypt -

- in Kopie als **Anlage 9**

Zu den Flügen aus Deutschland nach Ägypten und deren Entwicklungen vgl. oben unter II. 1).

Die erheblich zurückgegangenen Touristenzahlen haben zur Folge, dass in der ägyptischen Tourismusindustrie die Anzahl der Mitarbeiter reduziert wird und Neuinvestitionen derzeit nicht wie geplant getätigt werden können.

Im Jahr 2011 reisten krisenbedingt nur 964.000 deutsche Touristen nach Ägypten. Bezogen auf diese revolutionsbedingt verzerrten Zahlen, betrüge die Minderbelastung EUR 15,36 Millionen. Selbst wenn auch nur die Hälfte der Luftverkehrssteuer letztlich faktisch von den ägyptischen Dienstleistern getragen würde, weil sie nicht über die Endpreise der Reisen auf die Verbraucher übergewälzt werden könnte, würde dies eine direkte Entlastung der ägyptischen Tourismusbranche rechnerisch in Höhe von immerhin EUR 7.68 Millionen mit sich bringen.

Projiziert man eine Erholung der Reisezahlen für das Jahr 2012 und geht man deshalb von 1,1 Millionen Gästen aus Deutschland (im letzten Jahr vor der Revolution waren es 1,328 Millionen) aus, beträgt die Gesamtbelastung durch die Luftverkehrssteuer für den Ägyptentourismus EUR 25,773 Millionen, wenn die Flüge nach Ägypten nach dem Steuersatz II besteuert werden.

Findet dagegen nur, wie beantragt, der Steuersatz I Anwendung, betrüge die Belastung durch die Luftverkehrssteuer nur EUR 8.25 Millionen. Die Ägypten zu Gute kommende Entlastung beläuft sich auf EUR 17,523 Millionen (das entspricht 140 Millionen ägyptischen Pfund). Geht man auch für 2012 davon aus, dass die Hälfte der Belastung der Luftverkehrssteuer faktisch von den Dienstleistern in Ägypten getragen werden muss, bedeutet dies eine direkte Entlastung der ägyptischen Tourismuswirtschaft um EUR 8,762 Millionen.

Die positive Wirkung für die ägyptische Tourismuswirtschaft würde aber darüber hinaus ein Vielfaches betragen, wenn die Attraktivität des Reiseziels durch die geringeren Reisepreise steigen und der durch die Einordnung nach Steuersatz II begründete Wettbewerbsnachteil beseitigt würde. Dies würde die berechnete Erwartung begründen, dass dann auch die Zahl der Buchungen von Reisen nach Ägypten ansteigen würde.

3. Positive politische Wirkungen

Ägypten befindet sich im politischen Umbruch. Dieser politische Umbruch hatte erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, nicht zuletzt hat der Tourismus aus Deutschland nach Ägypten gelitten.

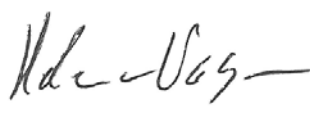
Wesentlicher Faktor der weiteren Konsolidierung und Stabilisierung Ägyptens ist eine Stabilisierung der Wirtschaft, um die Anzahl der Erwerbstätigen wieder zu erhöhen und zu einem steigenden Volkseinkommen beizutragen. Aufgrund seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung kommt dabei dem Tourismus eine zentrale Rolle zu.

Deshalb ist es auch politisch zur Unterstützung des Landes geboten, die durch die Einordnung der Flüge nach Ägypten begründeten schwerwiegenden Wettbewerbsnachteile gegenüber vergleichbaren Destinationen zu beseitigen. Aus den bereits genannten Gründen würde dies nicht einmal einen besonderen Vorteil begründen, sondern nur die Gleichbehandlung mit den sachlich vergleichbaren Flugzielen herstellen. Die Unterwerfung der Flüge aus Deutschland nach Ägypten ist dagegen ein missverständliches Signal, da diese negative Sonderbehandlung des Tourismus nach Ägypten gegenüber den unter Steuersatz I fallenden Staaten rechtlich und sachlich schwer nachvollziehbar ist.

Dem Vernehmen nach hat sich auch der ägyptische Tourismusminister hinsichtlich der Besteuerung von Passagierflügen von Deutschland nach Ägypten nach dem Luftverkehrsteuergesetz an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, an den Bundesminister des Auswärtigen und den Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gewandt.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Lang
Fachanwalt für Verwaltungsrecht


Helene Wagner
Rechtsanwältin